

35.

B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer,

die Petition des Verbandes der sächsischen Hausbesitzervereine um Abänderung des § 46 Absatz 1 des Königlich Sächsischen Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 betreffend.

Eingegangen den 10. Januar 1900.

In der Petition, welche durch den Druck vervielfältigt und unter die Mitglieder der hohen Kammern vertheilt worden ist, wird beantragt, der angezogenen Gesetzesstelle, die lautet:

„Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt ist, sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittels einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu machen. Die Zuschrift hat eine kurze Belehrung über das Recht der Reklamation und dessen Voraussetzungen zu enthalten.“

folgende Fassung zu geben:

„Jedem Beitragspflichtigen ist die Steuerklasse, in welche er eingeschätzt worden ist, der Betrag des geschätzten Einkommens und zwar auch einzeln nach den vier Hauptquellen (§ 17), sowie der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer durch die Ortssteuereinnahme mittels einer verschlossenen Zuschrift bekannt zu geben.“

Die Petition verlangt also eine Erweiterung des Inhalts des Steuerzettels. Derselbe soll nicht bloß über die Steuerklasse und den Steuerbetrag, den der einzelne Steuerpflichtige zu bezahlen hat, sondern auch über das von der Einschätzungskommission festgestellte Einkommen Aufschluß geben und zwar dergestalt, daß daraus die Zusammensetzung desselben aus den vier Hauptquellen: a) vom Grundbesitz, b) von den Zinsen etc., c) vom Gehalte und Lohn, d) von Handel und Gewerbe zu ersehen ist. Als Zweck der Maßregel wird angegeben, „daß sie die Ausübung des Rechtes der Reklamation erleichtern würde, und zwar insofern, als dem Reklamanten klargestellt werde, nach welcher Richtung hin er, falls er sich durch die Einschätzung beschwert fühle, seine Reklamation anzubringen habe“.

Die Petition führt aus, daß gegenwärtig der Steuerpflichtige, wenn er wissen wolle, welches Einkommen die einzelne beziehentlich für ihn festgesetzte Steuerklasse umfasse, erst Erkundigungen einziehen oder das Gesetz einsehen müsse. Dem könne zwar durch die Angabe des Betrages des geschätzten Einkommens im Steuerzettel abgeholfen werden. Allein ohne Angabe der einzelnen Katasteransätze und deren Vertheilung auf die Einkommensquellen führe dies nicht zur Erreichung des erstrebten Zweckes. Wenn nach dem preussischen Einkommensteuergesetze, dem als neuere Schöpfung viele Vorzüge nachgerühmt würden, dem Steuerpflichtigen nur das Ergebnis der Veranlagung bekannt zu geben sei und dies dort genüge, so beruhe das darauf, daß dort eine andere, dem Deklaranten wesentlich günstigere Behandlung der Deklaration bei der Einschätzung vorgeschrieben sei. In Preußen sei nämlich dann, wenn eine Deklaration beanstandet werde, davon dem Steuerpflichtigen unter Mittheilung der Gründe mit der Aufforderung Kenntniß zu geben, über dieselben oder über bestimmte an ihn gestellte Fragen binnen einer kurzen Frist sich zu erklären. Anders sei dies bei uns in Sachsen geordnet, wo eine Verpflichtung zu einer solchen Vernehmung mit dem Deklaranten nicht bestehe. Die Petition weist auf die Unterschiede,